

## Vorblatt

### **Problem:**

Der Lehrplan für Kindergartenpädagogik (BGBl. II Nr. 327/2004) wurde zum Zweck der Qualitätssicherung geändert und zeitgemäßer gestaltet. Im Hinblick auf die Neuerlassung des Lehrplans für Kindergartenpädagogik soll auch der Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik (einschließlich des Kollegs für Berufstätige) einer entsprechenden Anpassung und Änderung zugeführt werden (das diesbezügliche Begutachtungsverfahren erfolgte bis 30. Mai 2007). Die korrespondierenden Bestimmungen der Verordnung über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (BGBl. II Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 507/2004) entsprechen dzt. nicht den geänderten bzw. den zu ändernden Lehrplaninhalten.

### **Ziel und Inhalt:**

1. Adaptierung der korrespondierenden Bestimmungen des 1. Teils (Allgemeine Bestimmungen), des 2. Teils (Besondere Bestimmungen) betreffend den 1. Abschnitt (Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) und betreffend den 2. Abschnitt (Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) sowie betreffend den 3. Abschnitt (Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik – Kolleg für Kindergartenpädagogik) der Verordnung über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik an die jeweilige Lehrplanentwicklung.
2. Aufnahme weiterer fachlicher Prüfungsgebiete als Wahlgebiete.
3. Öffnung der wählbaren Prüfungsgebiete auch im Hinblick auf allfällige schulautonome Schwerpunktsetzungen.

### **Alternativen:**

Im Hinblick auf die jeweilige Lehrplanentwicklung bestehen keine Alternativen.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Der Abschluss einer qualitativ hochwertigen Ausbildung, die den geänderten Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik Rechnung trägt, und die Vermittlung einer grundlegenden Allgemeinbildung sowie von Schlüsselqualifikationen erhöhen die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt. Dadurch sind positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der betroffenen Alterskategorie und somit positive Impulse auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf geplanten Änderungen bzw. Adaptierungen der Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bzw. für Kindergärten und Horte an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik sowie der Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik – Kolleg für Kindergartenpädagogik führen zu keinen finanziellen Mehrbelastungen für den Bund oder für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Mit der Verordnung BGBl. II Nr. 327/2004 wurde zur Sicherung einer zeitgemäßen Ausbildung der Lehrplan für Kindergartenpädagogik neu erlassen. Diese Neuerlassung beinhaltet u.a. die Einführung neuer zeitgemäßer Unterrichtsgegenstände (zB „Seminar Organisation, Management und Recht“, „Informatik und Medien“ und „Seminar Ernährung mit praktischen Übungen“), die verstärkte Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zur Erhöhung der beruflichen Flexibilität, die verstärkte Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien in allen Unterrichtsgegenständen sowie eine Modifikation der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten. Die diesbezüglichen Änderungen sind mit 1. September 2004 für die 1. Klasse und in weiterer Folge klassenweise aufsteigend in Kraft getreten.

Im Hinblick auf die Neuerlassung des Lehrplans für Kindergartenpädagogik soll auch der Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik (einschließlich des Kollegs für Berufstätige) eine entsprechende Anpassung und Änderung erfahren (Durchführung des Begutachtungsverfahrens erfolgte bis 30. Mai 2007). Die diesbezüglichen Änderungen sollen hinsichtlich des 1. Semesters mit 1. September 2007 und in weiterer Folge semesterweise aufsteigend in Kraft treten.

In dem nunmehr der allgemeinen Begutachtung zugeführten Entwurf soll die jeweilige Lehrplanentwicklung im Rahmen des Ausbildungsabschlusses an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bzw. am Kolleg für Kinderkartenpädagogik entsprechende Berücksichtigung finden. Folgende Änderungen sind unter anderem vorgesehen:

1. Adaptierung der Bezeichnung und Inhalte gewisser Prüfungsgebiete entsprechend der jeweiligen Lehrplanentwicklung (zB Prüfungsgebiet „Didaktik“, „Lebende Fremdsprache/Volksgruppensprache“, „Geschichte und Sozialkunde, Politische Bildung“, „Bewegungserziehung“, „Organisation, Management und Recht“ und „Gesundheits- und Ernährungslehre“),
2. Aufnahme weiterer fachlicher Prüfungsgebiete als Wahlgebiete (u.a. „Musikerziehung und Heil- und Sonderpädagogik“, „Rhythmisch-musikalische Erziehung und Heil- und Sonderpädagogik“, „Bewegungserziehung und Heil- und Sonderpädagogik“), Zusammenführung von bisher getrennt wählbaren Prüfungsgebieten zu einem Prüfungsgebiet (zB „Bild-Objekt-Material-Gestaltung“, „Bild-Objekt-Material-Gestaltung und Heil- und Sonderpädagogik“) sowie
3. Möglichkeit der Wahl schulautonomer Unterrichtsgegenstände als Prüfungsgebiet.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die im geplanten Entwurf vorgesehenen Umbenennungen von Prüfungsgebieten, Änderungen des Umfangs von Prüfungsinhalten sowie Aufnahmen weiterer fachlicher Prüfungsgebiete als Wahlgebiete im 1., 2 und 3. Abschnitt der Verordnung über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik ergeben keine geänderten Parameter für die Abgeltung der Prüfungstätigkeiten der Prüfungskommissionen nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1976 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976 idGF (Prüfungstaxengesetz). Daher ist von Ausgaben- und Kostenneutralität gegenüber der derzeit geltenden Prüfungsordnung Bildungsanstalten auszugehen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zum 1. Teil (Allgemeine Bestimmungen):**

##### **Zu Z 1 und 3 (§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 8):**

Korrespondierend mit dem neuen Lehrplan für die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik erhält das bisherige Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache (Englisch)“ eine andere Bezeichnung „Lebende Fremdsprache/Volksgruppensprache“ und damit eine sprachliche Ergänzung, da im Rahmen des neuen Pflichtgegenstandes „Lebende Fremdsprache/Volksgruppensprache“ schulautonom jede lebende Fremdsprache bzw. jede Volksgruppensprache angeboten werden kann. Diesbezügliche Adaptierungen erfolgen auch bei den Bestimmungen betreffend die Durchführung der abschließenden Prüfung (§ 11

Abs. 8), den Umfang der Klausurprüfung (§ 13 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes) sowie den Umfang der mündlichen Prüfung (§ 14 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes).

Im Zuge der Neuerlassung des Fachlehrplans wurden im Lehrstoff des Pflichtgegenstandes „Lebende Fremdsprache/Volksgruppensprache“ insbesondere auch die Aspekte „Fremdsprache als Arbeitssprache“ sowie die Sprachkompetenz für berufsbezogene Themen berücksichtigt. Die Wochenstundanzahl des Pflichtgegenstandes blieb gegenüber dem bisherigen Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ unverändert.

#### **Zu Z 2 (§ 10 Abs. 4):**

Im Sinne der Rechtsklarheit soll im Verordnungstext ausdrücklich festgehalten werden, dass in den Prüfungsgebieten „Musikerziehung und Instrumentalmusik“ und „Rhythmisch-musikalische Erziehung und Instrumentalmusik“ ein Teilaufgabe jedenfalls hinsichtlich des musikalischen Vorspielens zu stellen ist.

#### **Zum 2. Teil (Besondere Bestimmungen), 1. Abschnitt (Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik):**

##### **Zu Z 4 (§ 12 Z 5):**

Die Vorprüfung im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik umfasst fünf Prüfungsgebiete (u.a. auch „Biologie und Umweltkunde“). In der Lehrplanreform wurden im nunmehrigen Pflichtgegenstand „Biologie und Umweltkunde (einschließlich Gesundheit und Ernährung)“ auch die Lehrinhalte des früheren Pflichtgegenstandes „Gesundheitslehre“ und Theorieinhalte der bisherigen verbindlichen Übung „Hauswirtschaftlich-gesundheitlicher Bereich“ aufgenommen. In dessen Anlehnung soll nun auch das Prüfungsgebiet eine inhaltliche Erweiterung und Bezeichnungsänderung erfahren.

##### **Zu Z 5 und 6 (§ 13 Abs. 1 Z 1 lit. b und § 13 Abs. 1 Z 3):**

Das Prüfungsgebiet „Didaktik“ ist weiterhin (als Wahlmöglichkeit) im Rahmen der Klausurprüfung vorgesehen. Der bisherige Pflichtgegenstand „Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung)“ hat im Zuge der Änderung des Lehrplans eine neue Ausgestaltung und Bezeichnung erfahren. Insbesondere wurde bei der Lehrstoffumschreibung besonderer Wert auf den Erwerb von Methodenkompetenz und die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen im Berufsfeld gelegt. Dieser Entwicklung wird nun auch im Rahmen der abschließenden Prüfung Rechnung getragen.

Weiterhin fixer Bestandteil der Klausurprüfung ist die fünfstündige schriftliche Klausurarbeit in einem sprachlichen Prüfungsgebiet (bisher: „Lebende Fremdsprache [Englisch]“). Im Hinblick auf die Lehrplanreform ist ein Adaptierungsbedarf gegeben (nunmehr: Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache/Volksgruppensprache“). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Z 1 des Entwurfes verwiesen.

##### **Zu Z 7 (§ 14 samt Überschrift):**

Die Änderungen der einzelnen Ziffern des § 14 Abs. 1 ergeben sich durch Adaptierungen im Hinblick auf die Lehrplannovelle betreffend Bezeichnung und Inhalt des jeweiligen Prüfungsgebietes, den Wegfall bisher eigenständiger Prüfungsgebiete („Heil- und Sonderpädagogik“), durch Erweiterung bestehender Prüfungsgebiete (zB „Geschichte und Sozialkunde) sowie durch Einführung neuer Prüfungsgebiete („Bild-Objekt-Material-Gestaltung und Heil- und Sonderpädagogik“). Im Detail wird auf Folgendes hingewiesen:

##### **Zu § 14 Abs. 1 Z 1:**

In § 14 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes erfolgt durch die Aufnahme weiterer Prüfungsgebiete eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten im Rahmen der mündlichen Teilprüfung für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Hinblick auf deren unterschiedlichen Interessen und Begabungen.

##### **Zu § 14 Abs. 1 Z 2 lit. b:**

Das bisherige Prüfungsgebiet „Deutsch (einschließlich Kinder- und Jugendliteratur)“ wird in „Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur)“ entsprechend der Lehrplanbezeichnung unbenannt. Auf Grund des § 4 leg.cit. umfasst dieses Prüfungsgebiet im Rahmen der mündlichen Teilprüfung nunmehr den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen Pflichtgegenstandes (somit auch den Lehrstoffbereich „Sprecherziehung“, welcher bislang kein Gegenstand der abschließenden Prüfung war [vgl. dazu § 14 Abs. 3 leg.cit]).

**Zu § 14 Abs. 1 Z 2 lit. c:**

Es wird auf die Ausführungen zu Z 1 verwiesen.

**Zu § 14 Abs. 1 Z 2 lit. d:**

Das Prüfungsgebiet „Geschichte und Sozialkunde“ soll um den Bereich der „Politischen Bildung“ eine Ergänzung erfahren. Diese ergeht korrespondierend mit dem neuen Lehrplan, da die zeitgemäß adaptierten Lehrstoffinhalte der „Politischen Bildung“ nunmehr im Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ angeboten werden (früher im Pflichtgegenstand „Rechtskunde und Politische Bildung“).

**Zu § 14 Abs. 1 Z 2 lit. e:**

Hier erfolgt eine Ergänzung im Hinblick auf schulautonome Unterrichtsgegenstände. Im Hinblick auf die schulautonomen Möglichkeiten der Verschiebung von Wochenstunden soll hier bezüglich der „Maturabilität“ von schulautonomen Unterrichtsgegenständen festgehalten werden, dass Prüfungsgebiet nur ein schulautonomer Unterrichtsgegenstand sein kann, der zumindest bis zur vorletzten Schulstufe (somit: in der vorletzten oder in der letzten Schulstufe) lehrplanmäßig vorgesehen ist. Da die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sehr offen sind und dem Schulgemeinschaftsausschuss als zuständiges schulisches Organ ein breites Feld für kreative Gestaltung lassen, bedarf es einer weiteren Grenze, ab der erst ein schulautonomer Unterrichtsgegenstand auch zum wählbaren Prüfungsgebiet werden kann („Maturabilität“). Danach muss der jeweilige Unterrichtsgegenstand mit einem bestimmten Mindeststundenausmaß (vier Wochenstunden) versehen sein. Zudem muss der schulautonome Unterrichtsgegenstand mit zumindest mit vier Wochenstunden (entsprechend der schulautonomen Stundentafel) von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten in allen lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufen besucht worden sein.

Aus dieser Regelung ergeben sich indirekt Schranken auch für die Lehrplanautonomie, was bei der Erarbeitung schulautonomer Lehrplanbestimmungen in den Schulen sowie auch seitens der Schulaufsicht zu beachten sein wird.

**Zu § 14 Abs. 1 Z 3:**

In der Auflistung des § 14 Abs. 1 Z 2 ist der Wegfall des eigenständigen Prüfungsgebietes „Heil- und Sonderpädagogik“ (bisher waren die Inhalte dieses Pflichtgegenstandes im Prüfungsgebiet gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 lit. b verankert) vorgesehen. Dessen Inhalte sollen im Rahmen der mündlichen Teilprüfung bei der Reife- und Diplomprüfung weiterhin Berücksichtigung finden. Auf Grund der geringen Wochenstundenanzahl (zwei Gesamtwochenstunden) in der Stundentafel des Lehrplans soll von der Möglichkeit der Wahl dieses Pflichtgegenstandes „Heil- und Sonderpädagogik“ als eigenständiges Prüfungsgebiet abgegangen werden. Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Pflichtgegenstandes im Rahmen der Ausbildung sollen sich dessen Inhalte (in Verbindung mit anderen Pflichtgegenständen) in Form zusätzlicher, neu wählbarer Prüfungsgebiete in § 14 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes wieder finden (zB in den Prüfungsgebieten „Musikerziehung und Heil- und Sonderpädagogik“, „Rhythmisch-musikalische Erziehung und Heil- und Sonderpädagogik“, „Bild-Objekt-Material-Gestaltung und Heil- und Sonderpädagogik“, „Bewegungserziehung und Heil- und Sonderpädagogik“).

In § 14 Abs. 1 Z 3 erfolgt zudem eine Aufnahme weiterer fachlicher Prüfungsgebiete als Wahlgebiete („Bild-Objekt-Material-Gestaltung“, „Rhythmisch-musikalische Erziehung und Instrumentalmusik“), Zusammenführung von bisher getrennt wählbaren Prüfungsgebieten zu einem Prüfungsgebiet (zB „Bild-Objekt-Material-Gestaltung“ und „Bild-Objekt-Material-Gestaltung und Heil- und Sonderpädagogik“).

**Zu § 14 Abs. 1 Z 3 lit. g:**

Bisher waren die Prüfungsgebiete „Bildnerische Erziehung“ und „Werkerziehung“ für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten getrennt wählbar. Im neuen Lehrplan wird im Hinblick auf die berufsspezifische Bedeutung neben den Pflichtgegenständen „Bildnerische Erziehung“ und „Werkerziehung“ auch der Fachbereich des „Textilen Gestaltens“ in der ersten bis dritten Klasse in der Stundentafel als eigenständiger Pflichtgegenstand ausgewiesen. Ab der vierten Klasse werden diese drei Fachbereiche zu einem Pflichtgegenstand „Seminar Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Textiles Gestalten“ zusammengefasst. Das Prüfungsgebiet mit der neuen Bezeichnung „Bild-Objekt-Material-Gestaltung“ trägt dieser Lehrplanentwicklung Rechnung und führt die Lehrplaninhalte der Pflichtgegenstände „Bildnerische Erziehung“, „Werkerziehung“, „Textiles Gestalten“ und „Seminar Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Textiles Gestalten“ in einem Prüfungsgebiet zusammen.

**Zu § 14 Abs. 1 Z 3 lit. i:**

Die Benennung „Leibeserziehung“ stellt einen fachdidaktisch veralteten Begriff dar. Der diesbezügliche Pflichtgegenstand wurde im Rahmen der Lehrplanreform in „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ unbenannt und weist daher eine Gliederung – nach inhaltlichen Kriterien – in zwei Bereiche auf:

„Bewegungserziehung“ für den Aspekt der berufsbezogenen didaktisch-methodischen Ausbildung und „Bewegung und Sport“ für die individualbezogene Ausbildung (mit einem Verweis auf die Verordnung BGBl. Nr. 37/1989 in der jeweils geltenden Fassung). Im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung umfasst das Prüfungsgebiet gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 lit. i nur den Lehrstoffbereich der „Bewegungserziehung“ des Pflichtgegenstandes „Bewegungserziehung, Bewegung und Sport“.

**Zu § 14 Abs. 2 bis 14:**

Hier werden der Umfang und der Inhalt der einzelnen Prüfungsgebiete abweichend von der allgemeinen Regelung des § 4 leg.cit definiert.

**Zum 2. Teil, 2. Abschnitt (Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik):**

**Zu Z 8 (§ 17 Abs. 1 Z 2):**

Hier erfolgt eine Anpassung der Prüfungsgebiete an die jeweils geänderte Pflichtgegenstandsbezeichnung der zusätzlichen Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an Horten (Zusatzausbildung Hortpädagogik).

**Zum 2. Teil, 3. Abschnitt (Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik – Kolleg für Kindergartenpädagogik):**

**Zu Z 9 (§ 18):**

Im Rahmen der Änderung des Lehrplans ist nunmehr als ergänzender Pflichtgegenstand „Philosophie“ vorgesehen, der nur für jene Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende verpflichtend ist, für die der Unterrichtsgegenstand bzw. der Lehrstoff nicht bereits in dem vor dem Kolleg zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen war. Das bisherige Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ soll im Hinblick auf die Lehrplanentwicklung eine entsprechende Änderung erfahren und in „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie)“ unbenannt werden.

Das Prüfungsgebiet „Didaktik“ ist weiterhin (als Wahlmöglichkeit) im Rahmen der Klausurprüfung vorgesehen. Der bisherige Pflichtgegenstand „Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung)“ hat im Zuge der vorgesehenen Änderung des Lehrplans eine neue Ausgestaltung und Bezeichnung erfahren.

**Zu Z 10 (§ 19 samt Überschrift):**

In § 19 des Entwurfes sollen in Analogie zu den Bestimmungen des 1. Abschnitts des 2. Teils weitere Wahlmöglichkeiten im Rahmen der mündlichen Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 1 eröffnet werden. Diesbezüglich erfolgt eine Erweiterung um die Prüfungsgebiete „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie) und Heil- und Sonderpädagogik“, „Didaktik und Organisation, Management und Recht“ sowie „Didaktik und Deutsch als Zweitsprache“. Im Detail wird auf Folgendes hingewiesen:

**Zu § 19 Abs. 1 Z 2 lit. b:**

Die Möglichkeit der Wahl des Pflichtgegenstandes „Heil- und Sonderpädagogik“ als eigenständiges Prüfungsgebiet im Rahmen der mündlichen Teilprüfung besteht nur dann, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat zur mündlichen Teilprüfung nicht bereits das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie) und Heil- und Sonderpädagogik“ gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit. b gewählt hat.

**Zu § 19 Abs. 1 Z 2 lit. c:**

Das bisherige Prüfungsgebiet „Kinder- und Jugendliteratur“ wird in „Deutsch (einschließlich Sprecherziehung und Kinderliteratur)“ entsprechend der Lehrplanbezeichnung unbenannt. Auf Grund des § 4 leg.cit. umfasst dieses Prüfungsgebiet den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen Pflichtgegenstandes.

**Zu § 19 Abs. 1 Z 2 lit. d und e:**

Hier erfolgen Lehrstoff- und Bezeichnungsänderungen im Hinblick auf die Lehrplanreform.

**Zu § 19 Abs. 1 Z 2 lit. f:**

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 7 (§ 14 Abs. 1 Z 2 lit. e) verwiesen.

**Zu § 19 Abs. 1 Z 3:**

In § 14 Abs. 1 Z 3 erfolgt eine Aufnahme weiterer fachlicher Prüfungsgebiete als Wahlgebiete („Bild-Objekt-Material-Gestaltung und Heil- und Sonderpädagogik“, „Rhythmisch-musikalische Erziehung und Instrumentalmusik“) sowie die Zusammenführung von bisher getrennt wählbaren Prüfungsgebieten zu einem Prüfungsgebiet (zB „Bild-Objekt-Material-Gestaltung“).

**Zu § 19 Abs. 1 Z 3 lit. g:**

Mit der neuen Bezeichnung des Prüfungsgebietes „Bild-Objekt-Material-Gestaltung“ soll der Gehalt von den selbstständigen Pflichtgegenständen („Bildnerische Erziehung“, „Werkerziehung“ und „Textiles Gestalten“, „Seminar Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Textiles Gestalten“) schulartenspezifisch beschrieben werden. Durch die neue Bezeichnung „Bild-Objekt-Material-Gestaltung“ soll sowohl der bildnerische Aspekt, der dreidimensionale Aspekt, der stoffliche Aspekt, der praktische Aspekt, der reflexive Aspekt als auch der schulartenspezifische Aspekt zum Ausdruck kommen.

**Zu § 19 Abs. 2 bis 16:**

Hier werden der Umfang und der Inhalt der einzelnen Prüfungsgebiete abweichend von der allgemeinen Regelung des § 4 leg.cit definiert.

**Zu Z 11 (§ 28):**

§ 28 hat ein differenziertes In-Kraft-Treten als Regelungsgegenstand.